



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 26. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 125.

B a u v e r d i n g u n g.

Im künftigen Frühjahr soll der Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses zu Kommornitz erfolgen, dessen Kosten bei freien Spann- und Handdiensten mit 2388 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. veranschlagt sind. Mit diesem Bau soll zugleich ein Brunnen mit Pumpwerk ausgeführt werden, dessen Kosten-Anschlag 115 Thlr. beträgt.

Zur öffentlichen Bedingung dieser Bau-Ausführungen habe ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln einen Termin für

Dienstag, den 6. October d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Bauhandwerksmeister zur Abgabe von Geboten auf mein Amt eingeladen werden.

Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen für die Bauübernahme können während der Amtsstunden hier eingesehen werden, den Zuschlag der Bauausführung ertheilt die genannte Königliche Patronats-Behörde.

Neustadt, den 24. September 1863.

Der Königliche Landrath.

Nr. 126. Betr. die Wahlen für das Haus der Abgeordneten.

Wie ich bereits am 14 d. M. zur Kenntniß der Gemeinde-Behörden des Kreises gebracht habe, wird beabsichtigt, den Termin für die Urwahlen zum Abgeordnetenhaus im zweiten Drittheile des Monats October d. J. festzusetzen.

Demzufolge fordere ich die genannten Behörden auf, die aufgestellten Urwähler-Verzeichnisse nach § 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849 öffentlich auszulegen, die erfolgte Auslegung ortsüblich zu veröffentlichen und nach Ablauf einer dreitägigen Frist ihrer Auslegung, dasern Erinnerungen gegen die Urwähler-Verzeichnisse nicht erhoben werden sollten, dieselben abzuschließen.

Diejenigen Gemeinde-Behörden, deren Einwohnerzahl 1750 Seelen erreicht, haben demnächst auch die Abtheilungslisten für die Urwahlen anzufertigen und öffentlich auszulegen.

Da nach Inhalt der allegirten Verordnung im hiesigen Kreise nur die Magistrate zu Neustadt, Ober-Glogau und Sülz, so wie die Ortsgerichte zu Deutsch-Rasselwitz, Langenbrück, Schnellwalde und Wiese grfl. besondere Wahlbezirke abzugrenzen und Wahlvorsteher zu bestimmen haben, so sind von mir unter 8 bis 58 des nachstehenden Verzeichnisses die übrigen Wahl-Bezirke abgegrenzt und zugleich die Herren Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, so wie die Wahlorte bezeichnet worden.

Die Bestimmung der Wahl-Localen wird von den Herren Wahlvorstehern s. St. geschehen.

Damit aber jetzt die Aufstellung der Abtheilungslisten für die unter 8 bis 58 abgegrenzten Urwahl-Bezirke erfolgen kann, haben die betreffenden Gemeindebehörden mir die Urwähler-Verzeichnisse versehen mit dem Atteste ihrer dreitägigen Auslegung und der Bescheinigung, daß Einwendungen gegen diese Verzeichnisse nicht erhoben worden, bis zum 3. October d. J. pünktlich einzureichen. Diese Verzeichnisse sind in Colonne 7, enthaltend die Summe aller Jahres-Steuern, aufzurechnen.

Von denjenigen Gemeinde-Behörden, welche am bestimmten Tage die Urwählerlisten mir nicht eingereicht haben sollten, werden dieselben durch besondere Boten eingeholt werden.

Neustadt, den 25. September 1863.

Der Königliche Landrath.